

Lärm- und Haustierverordnung der Gemeinde Neustadt a.Main

Die Gemeinde Neustadt a.Main erlässt aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) -BayRS 2129-1-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl., S.174), der Art. 16 und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, Veranstaltungen von Vergnügungen und das Halten von Haustieren.

§ 2

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind zu folgenden Zeiten untersagt:

- a) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Abend- und Nachtruhe);
- b) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe) und
- c) an Sonn- und Feiertagen

Weitergehende Anforderungen nach Bundes- und Landesrecht für laute, motorbetriebene Gartengeräte bleiben unberührt.

§ 3

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle innerhalb oder außerhalb des Hauses (z.B. in Hof oder Garten) im Hauswesen oder in Gärten oder Grünanlagen durchzuführenden und mit Lärmentwicklung verbundenen Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Bohren und Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Reparatur von Fahrzeugen, die Benutzung von Bodenbearbeitungs- und Haushaltsmaschinen, die Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere Heckenschneidemaschinen, Rasenmähern und Kultivatoren, Hochdruckreinigern, Laubsaug-/Blasgeräten und ähnlichen

lärmintensiven Geräten soweit sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit stören können.

- (2) Nicht von der Verordnung erfasst werden Arbeiten, die nicht zur Besorgung des normalen Haushalts erforderlich sind (z. B. Bauarbeiten am oder im Haus, größere Reparaturarbeiten, die in der Regel von gewerblichen Firmen durchgeführt werden). Insoweit bleibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Schutz von Baulärm (AVVBaulärm) unberührt.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die regelmäßig und üblicherweise von Haus- oder Gartenbesitzern durchgeführt werden, fallen auch dann unter die Lärmschutzverordnung, wenn sie ausnahmsweise durch gewerbliche Firmen oder andere Beauftragte ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 2 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 4

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Schallzeichen

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Verstärkergeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher, u. ä.) darf nicht zu einer erheblichen Störung anderer Personen führen.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung der in § 4 Abs. 1 genannten Geräte nicht gestört werden.

§ 5

Veranstaltungen von Vergnügen

- (1) Zum Schutz für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind bei öffentlichen und sonstigen (privaten) Veranstaltungen unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der genannten Personenkreise zu vermeiden (§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz -OWiG-).
- (2) Soweit Veranstaltungen der in Absatz 1 genannten Art im Freien abgehalten werden, müssen diese spätestens um 22.00 Uhr beendet sein, wenn sie zu erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann im Einzelfall eine Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit erfolgen.

- (3) Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist im Übrigen zu beachten.

§ 6

Halten von Haustieren

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört werden. Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es insbesondere untersagt Haustiere, deren Geräusche geeignet sind auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr unbeaufsichtigt in Freien herumlaufen zu lassen. Vorstehende Verbote gelten nicht für landwirtschaftliches Nutzvieh.
- (2) Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Nebenanlagen durch ihre Haustiere zu verhindern und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3, und 4 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis zur Vornahme einer entsprechenden Handlung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt,
 2. entgegen § 4 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
 3. entgegen der Vorschrift des § 6 Haustiere hält.

- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 5 Abs. 2 verstößt.
- (3) Nach Art. 66 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Neustadt a.Main, 11. September 2014

Stephan M o r g e n r o t h
Erster Bürgermeister